

---

## Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV für Turnierveranstalter während der Covid-19-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass sich diese Hygiene- und Verhaltensregeln aufgrund neuer behördlicher Bekanntmachungen auch kurzfristig ändern können. Bitte beachten Sie weiter, dass Städte, Gemeinden oder Landkreise je nach Infektionsgeschehen auch eigene Regelungen erlassen können. Diese sind dann vorrangig einzuhalten. Die diesbezügliche Informationspflicht obliegt dem Turnierveranstalter. Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion dieses Dokuments sind mit einem Balken am linken Rand markiert.

**Gültigkeit ab 25.09.2020**

### **1. Grundsätzliche Voraussetzungen und oberste Grundregeln**

1.1 Entsprechend der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenhygienekonzeptes Sport sowie den aktuellsten Änderungen mit Gültigkeit ab dem 17.09.2020, gelten für Turnierveranstalter im Bayerischen Tennis-Verband ab sofort nachfolgende Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von Tennisturnieren.

1.2 Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich gilt Maskenpflicht (auch im Außenbereich). Der Turnierveranstalter hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass er Voraussetzungen schafft, die den vorgenannten Mindestabstand auf der Tennisanlage bei jeder Witterung gewährleisten. Ggf. ist die Teilnehmerzahl bereits bei der Turnierantragsstellung bzw. bei der Erstellung der Ausschreibung entsprechend zu begrenzen.

1.3 Weiter gilt beim Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht).

### **2. Voraussetzungen vor und während der Meldephase zu Tennisturnieren**

2.1 Der Turnierveranstalter muss während der Meldephase kommunizieren, dass Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder die unspezifische Allgemeinsymptome wie

- Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh),
- erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
- Durchfall,
- Geruchs- oder Geschmacksverlust oder
- respiratorische (Atemnot) Symptomen jeder Schwere aufweisen,

nicht am Turnier teilnehmen dürfen.

2.2 Der Turnierveranstalter wird angehalten Anmeldungen zum Turnier nur über die Online-Spielermeldung von mybigpoint anzunehmen, da über diese Vorgehensweise sichergestellt ist, dass je Teilnehmer die Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mailadresse) vorliegen, die behördlich vorgeschrieben sind, um nachträglich Kontaktpersonen eines identifizierten COVID-19-Falles kontaktieren zu können. Andernfalls müssen die Kontaktdaten manuell unter Wahrung des Datenschutzes erfasst werden und drei Wochen nach Turnierende vernichtet werden.

### **3. Voraussetzungen vor Ort bei der Durchführung von Tennisturnieren**

3.1 Turniere dürfen im Freien und in der Halle durchgeführt werden. In der Halle aber nur, wenn sich zu keiner Zeit während des Turniers mehr als 100 Wettkampfteilnehmer inkl. Funktionspersonal in der Halle befinden.

3.2 Zuschauer sind zugelassen: Aber zwischen allen Zuschauern und Mitwirkenden muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Für die Zuschauer gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Dabei gilt die Maskenpflicht für Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. In geschlossenen Räumen sind höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200 Zuschauer zugelassen. Bei Turnieren mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Zuschauer in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400.

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller anwesenden Zuschauer auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform.

3.3 Vereinsräume dürfen unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum und des allgemeinen Abstandsgebots genutzt werden. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

3.4 Der Turnierveranstalter muss bezüglich der Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern des Turniers „buchführen“ wer wann wie lange auf der Tennisanlage war. Hierfür kann der Turnierveranstalter die Verbandssoftware „nuTurnier“ mit der Cockpit-Seite in der Echtzeit-Online-Version nutzen oder er muss auf dem ausgedruckten Zeitplan manuell die jeweiligen tatsächlichen Spielzeiten (Beginn und Ende) eines jeden Matches mitnotieren.

3.5 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pausen zwischen den einzelnen Matches entsprechend kurz gehalten werden, jedoch nicht gegen die Pausenregelungen in § 40 Ziffer 3 der DTB-Turnierordnung verstoßen.

3.6 Die Öffnung der Umkleiden und Sanitäranlagen ist laut BLSV unter der Beachtung folgender Schutzmaßnahmen erlaubt:

Oberstes Gebot hat die Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m), z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Dusche, etc.

Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein.

Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.

Weiter unterliegen Duschen und Umkleiden einer an die Nutzungssituation angepassten Reinigung. Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Der BTV empfiehlt hier 4 qm pro Person in Umkleiden anzusetzen. Die maximal zulässige Personenzahl sollte auf der Umkleidetüre bekannt gegeben werden. In der Umkleide besteht Maskenpflicht.

3.7 Die Nutzung von WC-Anlagen ist unter Beachtung der Maskenpflicht zulässig. Diese müssen mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein.

---

3.8 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Warteschlangen vermieden werden. Dies betrifft vor allem den Bereich der Turnierleitung. Hier sind entsprechende Beschilderungen/Markierungen hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstandsregeln (1,5 m) vorzusehen. Turniere mit Sign-In sind bis auf weiteres nicht zulässig.

3.9 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seines Turniers über die vor Ort geltenden Hygiene- und Abstandsregeln informiert sind. Dies gilt insbesondere für eine regelmäßige Händehygiene. Hierfür hat der Turnierveranstalter ausreichende Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtücher vorzuhalten. Ist dies nicht möglich, müssen entsprechende Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Generell hat der Turnierveranstalter die Hygiene- und Abstandsregeln im Rahmen seiner Möglichkeiten zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen (Gebrauch von Hausrecht) zu ergreifen.

3.10 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer auf den Plätzen Sitzgelegenheiten vorfinden, die den geltenden Abstandsregeln entsprechen. Diese sollten nach jedem Match desinfiziert werden.

- 3.11 Sollten Personen während des Aufenthalts Krankheitssymptome (siehe Ziffer 2.1) entwickeln, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

#### **4. Gastronomisches Angebot während der Durchführung von Tennisturnieren**

- Soweit in einer Sportstätte gastronomische Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung, siehe § 13 6. BayIfSMV, (u.a.: Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.